

Königlich Allerhöchste Verordnung, Gebühren für Würden und Titel betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 199 Absatz 3 und Artikel 200 Absatz 2 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August laufenden Jahres zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Für die Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrathes wird eine Gebühr von	300 M,
für die Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes, dann des Titels eines Geheimen Rathes, eines Geheimen Hofrathes oder eines Hofrathes eine solche von	100 M.

erhöhen.

Die Gebühr für die Verleihung aller übrigen Würden und Titel, mit welchen kein Dienst Einkommen verbunden ist und welche sich den Stellen aktiver, in Besoldung stehender Hof-, Staats- oder Militärbediensteten nicht an gleichen, beträgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 2,

50 M.

Diese Gebühren fließen in die Staatskasse.

§. 2.

Die Gebühr für die Verleihung des Hoftitels an Industrielle und Kaufleute bestimmen Wir auf den Betrag von

75 M,

welcher zu zwei Dritttheilen in Unsere Hofkasse und zu einem Dritttheile in die Staatskasse fließt.

§. 3.

Eine Erhebung von sonstigen Taxen, Ausschreib- und Botengebühren neben obigen Gebühren findet nicht statt.

Hinsichtlich der für die Ausfertigung der Verleihungsurkunden etwa erwachsenden besonderen Kosten kommt die Bestimmung in Artikel 206 des Gesetzes über das Gebührenwesen zur entsprechenden Anwendung.

§. 4.

Wir behalten Uns vor, bei Verleihung von Würden und Titeln Gebührenfreiheit zu gewähren.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über das Gebührenwesen in Kraft.

Die Revision der übrigen Bestimmungen über Geheime Rathstaren, Ausschreib- und Botengebühren, dann über den Bezug und die Verwendung derselben wird durch besondere Verordnung erfolgen.

Linderhof, den 20. September 1879.

L u d w i g.

v. Kiedel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,
Ministerialrath L u b e r.